

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

45. Jahrgang

29. Juli 2016

Nr. 14

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. November 2015	101
Jahresrechnung 2014 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg vom 15. September 2015	102

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Soltendieck.	102
--	-----

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. November 2015

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Z.zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 3. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Wirtschaftsplan

in den Erträgen auf	1.305.800,00 €
in den Aufwendungen auf	1.355.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Nach § 12 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg werden die Kosten

der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 304.800,00 € wird zwischen den Verbandsgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

für den Landkreis Uelzen	170.688,00 €
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	134.112,00 €

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Uelzen, den 3. November 2015

*Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg*

*Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*Matzker-Steiner
Geschäftsführerin*

Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

Matzker-Steiner
Geschäftsführerin

**Jahresrechnung 2014 des Zweckverbandes
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg
vom 15. September 2015**

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 15. September 2015 die Jahresrechnung 2014 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Uelzen, den 15. September 2015

Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg

Jürgen Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Matzker-Steiner
Geschäftsführerin

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden
und Gemeinden**

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungs-
steuer in der Gemeinde Soltendieck
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck am 29. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Soltendieck erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von öffentlich oder gemeinnützigen Trä-

- gern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
- b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen
- c) Wohnungen, die verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet innehaben, wenn sich die Hauptwohnung außerhalb des Gemeindegebietes befindet
- d) Wohnungen, die ausschließlich der Kapitalanlage dienen
- e) Wohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, bei welchem es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird

- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
- (4) Die übliche Miete nach Abs. 3 wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der z. Zt. gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800 €	164 €,
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von 1.801 € – 3.600 €	328 €,
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 €	492 €.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist auf den nächstniedrigeren durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.
- (4) Ist die Eigennutzungsmöglichkeit einer Zweitwohnung für den Eigentümer auf Grund vertraglicher oder tatsächlicher Gegebenheiten auf weniger als 2 Monate im Jahr eingeschränkt, kann die Zweitwohnungssteuer auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

§ 6

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Alle Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 sind dazu verpflichtet, der Gemeinde
 1. die Höhe des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Abs. 2 und Abs. 6) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres,
 2. die Wohnfläche, gemessen in Quadratmeter (m²) und
 3. alle weiteren für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände

für die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung mitzuteilen. Die in Satz 1 genannten Pflichten sind im Falle einer Anzeige gem. Abs. 1 ebenfalls innerhalb von 2 Wochen zu erfüllen.

- (3) Vermieter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und deren Anschrift sowie der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 8

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die folgenden personenbezogenen Daten:
 1. Vor- und Familiennamen
 2. Geschlecht
 3. Tag der Geburt
 4. Gesetzlicher Vertreter
 5. Anschrift der Nebenwohnung
 6. Tag des Einzugs
 7. Anschrift der Hauptwohnung
- (2) Unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung nach Absatz 1 übermittelt die Meldebehörde alle Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 1992 außer Kraft.

GEMEINDE SOLTENDIECK

Benecke
Gemeindedirektor

